

RS OGH 1998/6/9 1Ob56/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

AHG §1 F

AHG §9

WRG §31 Abs3

Rechtssatz

Die von einem Baggerunternehmer aufgrund eines Werkauftrags durch die Bezirksverwaltungsbehörde namens des zuständigen Rechtsträgers als Wasserrechtsbehörde erster Instanz (§ 98 Abs 1 WRG) im Rahmen mittelbarer Bundesverwaltung nach § 31 Abs 3 WRG nach einem Tankwagenunfall verrichteten Arbeiten zur Entfernung kontaminierten Erdreichs sind hoheitliche Tätigkeit. Für dadurch entstandene Schäden im Vermögen Dritter haftet dem Dritten der Bund als Rechtsträger amtschaftsrechtlich. Der Baggerunternehmer kann vom Dritten zufolge § 9 Abs 5 AHG nicht in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 56/98m
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m
Veröff: SZ 71/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110309

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0010OB00056_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at